

Anhang zum Teil A - Berufsgruppe Versicherungen

Stand 07/2023

Die Zugehörigkeit zur Berufsgruppe Versicherungen (V) findet bei der Berechnung des Beitrags für die Gothaer Privat-Versicherungen, wie folgt, Berücksichtigung.

§ 1 Voraussetzungen

Für die Berufsgruppe V muss eine der folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Sie sind Angestellter eines Versicherungsunternehmens im Innen- bzw. Außendienst.
- b) Sie sind selbstständiger Versicherungsvermittler und üben diese Tätigkeit hauptberuflich aus.
- c) Sie sind Angestellter einer Person,
 - die die Voraussetzungen nach Buchstabe b erfüllt und
 - deren nichtselbstständige, der Einkommensteuer unterliegende Tätigkeit mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beträgt.
- d) Sie sind Rentner oder Pensionär und haben unmittelbar vor Ihrem Eintritt in den Ruhestand die Voraussetzungen nach Buchstabe a, b oder c erfüllt.
- e) Sie sind Witwe/Witwer einer Person, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach Buchstabe a, b, c oder d erfüllt hat; und zwar
 - bis zur nächsten Hauptfälligkeit, und wenn dieser Zeitraum 6 Monate unterschreitet, dann bis zur übernächsten Hauptfälligkeit
 - sofern nicht wiederverheiratet.
- f) Sie sind Ehe- oder Lebenspartner einer Person, die die Voraussetzungen nach Buchstabe a, b, c oder d erfüllt und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- g) Sie sind Elternteil oder Kind einer Person, die die Voraussetzungen nach Buchstabe a, b, c, d, e oder f erfüllt und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Nicht als Aufgabe der häuslichen Gemeinschaft gelten auswärtiges Wohnen nach deren Volljährigkeit während
 - des Studiums,
 - der Berufsausbildung oder
 - der Ableistung von freiwilligem Wehrdienst oder
 - der Ableistung eines befristeten freiwilligen sozialen Dienstes.

§ 2 Wegfall der Voraussetzungen

Der **Anspruch** auf die Beiträge für die Berufsgruppe V **endet**,

- wenn die Voraussetzungen zum berechtigten Personenkreis nicht mehr erfüllt werden
- wenn für die berechnete Person gemäß § 1 f) die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig geschieden wurde oder die nichteheliche Lebensgemeinschaft aufgehoben wurde
- für die berechnete Person gemäß § 1 e) entsprechend der dort beschriebenen Regelung.

Den **Fortfall der Voraussetzungen** müssen Sie uns **unverzüglich** in Textform **mitteilen**.

Ihren Vertrag bzw. Ihre Versicherungen stellen wir zur nächsten Hauptfälligkeit auf den entsprechend gültigen Normalbeitrag um. Durch die Beitragsänderung ergibt sich kein außerordentliches Kündigungsrecht für Sie.

§ 3 Folgen von unzutreffenden oder verspäteten Angaben

Die Angaben zur Berufsgruppe V wurden von Ihnen unzutreffend gemacht oder eine Änderung wurden uns nicht oder verspätet angezeigt. In diesem Fall gilt rückwirkend der höhere Beitrag. Dieser Beitrag ist ab dem Zeitpunkt gültig, zu dem die richtige Angabe hätte gemacht werden müssen oder die Änderung eingetreten ist.

§ 4 Überprüfung der Voraussetzungen

Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob für Ihren Vertrag die Voraussetzungen für die Berufsgruppe V zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Kommen Sie unserer Aufforderung nicht innerhalb von vier Wochen nach, berechnen wir den Normalbeitrag. Die Berechnung erfolgt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.